

II.

**Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr****Festlegung der Rohbaukosten
und des Stundensatzes gem.
Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5
des Allgemeinen Gebührentarifs der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr
v. 2. 8. 1989 - V A 1 - 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 367), - SGV. NW. 2011 - wird bekanntgegeben:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m³ zugrunde zu legen.
2. Der Stundensatz beträgt 89,- DM.
3. Die Sätze sind ab 1. 1. 1990 anzuwenden.
Gleichzeitig tritt die Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 8. 1988 (MBL. NW. S. 1371) außer Kraft.

Anlage

**Tabelle der Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	landes- durch- schnitt- liche Roh- baukosten in DM/m ³	Gebäudeart	landes- durch- schnitt- liche Roh- baukosten in DM/m ³
1. Wohngebäude	150,-	26. eingeschossige Stallgebäude	74,-
2. Wochenendhäuser	121,-	27. mehrgeschossige Stallgebäude	88,-
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	176,-	28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsge- bäude, Scheunen	62,-
4. Schulen	174,-	29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	44,-
5. Kindergärten	159,-	30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten; Gaststätten	173,-	a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	37,-
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	181,-	b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	22,-
8. Krankenhäuser	196,-		
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 und 12)	166,-	Zuschläge	
10. Kirchen	173,-	bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v.H.
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	156,-	bei Hochhäusern	10 v.H.
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehr- zweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	106,-	bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v.H.
13. Hallenbäder	173,-	bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	52,-DM/m ²
14. sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 auf- geführte eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	143,-	Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamen- ten.	
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	147,-	Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.	
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszen- tren (soweit nicht unter Nr. 22)	133,-	„Abschläge“	
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	165,-	bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausführung, deren Nutzfläche überwiegend nur Aus- stellungszwecken dient	40 v.H.
18. Kleingaragen	106,-	bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 u. 24) in einfacher Ausführung	30 v.H.
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	131,-		
20. mehrgeschossige Mittel- und Groß- garagen	155,-	Sonstige Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle	
21. Tiefgaragen	174,-	Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Ge- bäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbau- kosten anteilig zu ermitteln.	
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten		Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zulegen.	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum			
Bauart leicht ¹⁾	56,-		
Bauart mittel ²⁾	76,-		
Bauart schwer ³⁾	93,-		
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum			
Bauart leicht ¹⁾	43,-		
Bauart mittel ²⁾	58,-		
Bauart schwer ³⁾	72,-		
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	140,-	¹⁾ z.B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementeindeckung und Wandver- kleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).	
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	170,-	²⁾ z.B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.	
25. sonstige eingeschossige kleinere ge- werbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	89,-	³⁾ z.B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.	